

Mitteilungsblatt

der Universität Innsbruck

<https://www.uibk.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2025/2026

Ausgegeben am 10. Juli 2026

131. Stück

Inhalt

818. Curriculum für den Universitätslehrgang: **Universitätsstudiengang „Pastoral“**
an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck (Neuerlassung
2026)

Das Mitteilungsblatt erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch jeden Monats.

*Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb: Büro der Rektorin der Universität Innsbruck, Innrain
52, A-6020 Innsbruck. Für den Inhalt verantwortlich: Rektorin Univ.-Prof.in Dr.in Veronika Sexl*

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 30.05.2026, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 09.07.2026.

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, und des § 48a des Satzungsteiles „Studienrechtliche Bestimmungen“, verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 10.02.2022, 17. Stück, Nr. 277, idgF, wird verordnet:

Curriculum für den Universitätslehrgang:
Universitätsstudiengang „Pastoral“
an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck

(Neuerlassung 2026)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Qualifikationsprofil
- § 2 Zulassung
- § 3 Umfang und Dauer
- § 4 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen
- § 5 Praxis
- § 6 Pflichtmodule
- § 7 Abschlussarbeit
- § 8 Prüfungsordnung
- § 9 Akademische Bezeichnung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Qualifikationsprofil

- (1) Ziel des Universitätsstudiengangs ist der erfahrungsbasierte und wissenschaftlich reflektierte Erwerb von Grundkompetenzen in der kirchlichen Pastoral.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätsstudiengangs haben in diesem Zusammenhang folgende Kompetenzen erworben:
 1. personale Kompetenzen der kritischen Selbstreflexion im Kontext unterschiedlicher pastoraler Praxisdimensionen;
 2. soziale Kompetenzen im intersubjektiven Kontakt mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren des pastoralen Praxisortes;
 3. spirituelle Kompetenz der Integration von heterogenen pastoralen Praxiserfahrungen in das eigene geistliche Leben;
 4. theologische Kompetenz der Entwicklung einer kontextuell verwurzelten Praxistheologie mit den Beteiligten vor Ort;
 5. methodische Kompetenz der professionellen pastoralen Berufsarbeit gemäß den Erfordernissen des jeweiligen Praxisortes;
 6. institutionelle Kompetenz eines eigenständigen Agierens innerhalb der Systemlogik kirchlicher Organisationsstrukturen.

§ 2 Zulassung

- (1) Zum Universitätsstudiengang können Personen zugelassen werden, die ein theologisches Studium an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Umfang von mindestens 180 ECTS-AP abgeschlossen haben.
- (2) Darüber hinaus können Personen zum Universitätsstudiengang zugelassen werden, die
 1. einen akademischen Studienabschluss (mindestens Bachelorniveau und mindestens 180 ECTS-AP) in einem pädagogischen, kultur-, sozialwissenschaftlichen oder damit verwandten Bereich und
 2. eine abgeschlossene theologische Ausbildung mindestens im Ausmaß und Inhalt des in Wien angebotenen Theologischen Fernkurses oder der Brixner Theologischen Kurse oder vergleichbarer Ausbildungen sowie
 3. eine mindestens dreijährige kirchliche Anstellung in einem pastoralen Feld im Umfang von durchschnittlich mindestens 15 Stunden pro Woche nachweisen können. Bei einer geringfügigen Abweichung kann die Lehrgangsleitung die Zulassung genehmigen. Die Aufnahme in den Universitätsstudiengang setzt die Zuweisung eines Praxisplatzes durch die Diözesen voraus.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist bei der Leiterin bzw. dem Leiter des Universitätsstudiengangs an der Universität Innsbruck einzubringen. Dem Antrag ist ein Motivationsschreiben beizufügen. Die Leiterin bzw. der Leiter des Universitätsstudiengangs prüft das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 2 und entscheidet unter Einbezug des Motivationsschreibens und nach Maßgabe der freien Plätze über die Aufnahme. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in den Universitätsstudiengang aufgenommen wurden, werden vom Rektorat als außerordentliche Studierende zugelassen.
- (4) Aktuelle Informationen über das verpflichtende Auswahlverfahren sind der Homepage der Universität Innsbruck zu entnehmen.

§ 3 Umfang und Dauer

- (1) Der Universitätsstudiengang umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte (im Folgenden: ECTS-AP). Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.
- (2) Der Universitätsstudiengang erstreckt sich über 4 Semester und wird in enger Zusammenarbeit mit jenen Diözesen durchgeführt, aus denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kommen.

- (3) Die Praxis (§ 5) im Umfang von 26 ECTS-AP bzw. 650 Stunden ist integraler Bestandteil des Universitätsstudiengangs.
- (4) Die Organisation der Zusammenarbeit zwischen der Leiterin bzw. dem Leiter des Universitätsstudiengangs und den beteiligten Diözesen wird in einem eigenen Kooperationsvertrag geregelt.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen

- (1) Nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:
Vorlesungen (VO) sind vorwiegend im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie vermitteln Inhalte, Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs. Teilungszahl: keine
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:
Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen zur gemeinsamen Auseinandersetzung mit Theorien, Fragen, Methoden und Techniken eines Fachgebiets in Form der Zusammenarbeit in Gruppen. Teilungszahl: 25

§ 5 Praxis

Die pastorale Praxis im Umfang von 26 ECTS-AP bzw. 650 Stunden (Pflichtmodul 6 a.) dient zur Erprobung und Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. zur Orientierung über die Bedingungen der beruflichen Praxis und dem Erwerb von Zusatzqualifikationen. Umfang, Inhalt und erfolgreiche Absolvierung der Praxis werden durch eine Praxisbegleiterin bzw. einen Praxisbegleiter bescheinigt, der bzw. die dazu von der Leiterin bzw. dem Leiter des Universitätsstudiengangs individuell nach Anhörung der jeweiligen Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer und in Absprache mit den beteiligten Diözesen bestellt wird.

§ 6 Pflichtmodule

Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 27 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Grundlagen der Arbeit an den Praxisorten	SSt	ECTS-AP
a.	VO Einführung in die Arbeit an den Praxisorten	1	2
b.	AG Supervision in regionalen Kleingruppen	1	1
c.	AG Geistliche Begleitung	1	1
	Summe	3	4
	Lernergebnisse: ad a.: Die Studierenden können den pädagogischen und pastoraltheologischen Ansatz des Universitätsstudiengangs „Pastoral“ und seine Relevanz im Hinblick auf ihre jeweiligen Arbeitsorte erläutern. Sie sind fähig, eigenständige Lernschritte festzulegen und einzuleiten. ad b.: Die Studierenden sind in der Lage, ihre im Universitätsstudiengang „Pastoral“ gesammelten Erfahrungen zu beschreiben und vor dem Hintergrund pastoraltheologischer Konzepte zu bewerten. ad c.: Die Studierenden können ihre Praxiserfahrungen und ihr eigenes Handeln als Aspekte eines Prozesses persönlicher spiritueller Entwicklung beschreiben und im Lichte der ignatianischen Lehre der Unterscheidung der Geister bewerten.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Pflichtmodul: Pastorale Herausforderungen	SSt	ECTS-AP
a.	VO Einführung in die Wahrnehmungsphase	1	1
b.	AG Wahrnehmung pastoraler Herausforderungen am Praxisort	1	2
c.	AG Präsentation der Wahrnehmungen am Praxisort und Generierung theologischer Themen für die problemorientierte Weiterarbeit	2	2
	Summe	4	5
	Lernergebnisse: ad a.: Die Studierenden sind in der Lage, Methoden und Kriterien zur Wahrnehmung pastoraler Praxissituationen zu beschreiben und auf verschiedene Tätigkeitsorte anzuwenden. ad b.: Die Studierenden können pastorale Herausforderungen an ihren jeweiligen Praxisorten beschreiben und ihre Wahrnehmungen dort analysieren. ad c.: Die Studierenden können den Stand ihrer Wahrnehmungen und Analysen zu ihrer Pastoralpraxis gegenüber anderen Studierenden in Form einer eigenständig erarbeiteten Präsentation erläutern, ihn im Licht theologischer Kategorien reflektieren und bewerten und daraus theologische Fragestellungen und Themen entwickeln, die für die problemorientierte Weiterarbeit in den anderen Modulen relevant sind.		
	Anmeldungs Voraussetzung/en: keine		

3.	Pflichtmodul: Pastoralprojekt	SSt	ECTS-AP
a.	VO Einführung in die Projektarbeit	1	1
b.	AG Konzeption und Realisierung eines Pastoralprojekts	1	2
c.	AG Reflexion und Evaluation des Pastoralprojekts	1	1
d.	AG Fachcoaching zur Abschlussarbeit	1	2
	Summe	4	6
	Lernergebnisse: ad a.: Die Studierenden sind imstande, auf der Basis der präsentierten Wahrnehmungen an ihrem jeweiligen Praxisort ein eigenständiges, zeitlich begrenztes Pastoralprojekt zu konzipieren. ad b.: Die Studierenden sind fähig, an ihrem jeweiligen Praxisort ein selbst konzipiertes, zeitlich begrenztes Pastoralprojekt eigenständig und eigenverantwortlich durchzuführen. ad c.: Die Studierenden können die Umsetzung des an ihrem jeweiligen Praxisort durchgeführten Pastoralprojekts evaluieren. Sie können zur Darstellung und Reflexion dieses Projekts selbstständig eine schriftliche Arbeit verfassen, die den Anforderungen der guten wissenschaftlichen Praxis entspricht. Sie können dafür geeignete Forschungsmethoden anwenden und die relevante Literatur zu diesem Themenbereich selbstständig recherchieren, auffinden und auswerten. ad d.: Die Studierenden können die Entwürfe ihrer Arbeiten in kollegialer Fachdiskussion weiterentwickeln.		
	Anmeldungs Voraussetzung/en: keine		

4.	Pflichtmodul: Struktur und Person	SSt	ECTS-AP
a.	VO Einführung in pastorale Rahmenbedingungen der Gegenwart	1	2
b.	VO Spiritualität und Lebensstil pastoraler Berufe	1	2
c.	VO Rechtliche Rahmenbedingungen für Seelsorgerinnen und Seelsorger	1	1
	Summe	3	5
	Lernergebnisse: ad a.: Die Studierenden sind imstande, die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Pastoral in den gegenwärtigen Transformationsvorgängen der Kirche zu beschreiben und zu bewerten sowie eigenständig Schlüsse für einen konstruktiven Umgang mit ihnen zu ziehen. ad b.: Die Studierenden können unter Einbezug genderspezifischer Aspekte der pastoralen Tätigkeit die geistlichen Grundlagen einer Spiritualität der Pastoral erläutern, die einen für alle Beteiligten erfüllenden Lebensstil pastoraler Berufe, ermöglichen. ad c.: Die Studierenden können die wichtigsten strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Pastoral, sowohl staatlichen als auch kirchlichen Rechts, sachgemäß erläutern.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

5.	Pflichtmodul: Grunddimensionen der Pastoral	SSt	ECTS-AP
a.	VO Koinonia	1	1
b.	VO Leitourgia	1	1,5
c.	VO Martyria	1	1,5
d.	VO Diakonia	1	1
	Summe	4	5
	Lernergebnisse: ad a.: Die Studierenden sind in der Lage, theologische Themen, die im Zusammenhang mit der kirchlichen Grunddimension der Koinonia stehen, theologisch vertieft zu beschreiben und ihre Relevanz für das pastorale Handeln zu erläutern. ad b.: Die Studierenden sind in der Lage, theologische Themen, die im Zusammenhang mit der kirchlichen Grunddimension der Leitourgia stehen, theologisch vertieft zu beschreiben und ihre Relevanz für das pastorale Handeln zu erläutern. ad c.: Die Studierenden sind in der Lage, theologische Themen, die im Zusammenhang mit der kirchlichen Grunddimension der Martyria stehen, theologisch vertieft zu beschreiben und ihre Relevanz für das pastorale Handeln zu erläutern. ad d.: Die Studierenden sind in der Lage, theologische Themen, die im Zusammenhang mit der kirchlichen Grunddimension der Diakonia stehen, theologisch vertieft zu beschreiben und ihre Relevanz für das pastorale Handeln zu erläutern.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

6.	Pflichtmodul: Praxis und Praxisreflexion	SSt	ECTS-AP
a.	Pastorale Praxis gemäß § 5	--	26
b.	AG Reflexion über die Erfahrungen in der Pastoralen Praxis	1	2
	Summe	1	28
	Lernergebnisse: ad a.: Die Studierenden können ihre erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf ausgewählten Praxisfeldern erproben und anwenden. ad b.: Die Studierenden sind imstande, ihre Lernerfahrungen während des Praxiseinsatzes biographisch-kontextuell, theologisch-wissenschaftlich und unter Einbezug von Gender-Aspekten zu reflektieren.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

§ 7 Abschlussarbeit

- (1) Im Universitätsstudiengang „Pastoral“ ist eine Abschlussarbeit im Umfang von 7 ECTS-AP zu verfassen. Die Abschlussarbeit dient dem Nachweis der Fähigkeit, auf inhaltlich und methodisch einwandfreie Weise aktuelle Herausforderungen der Pastoral kritisch wahrzunehmen (Präsentation der Wahrnehmungen am Praxisort), ein pastorales Projekt eigenständig durchzuführen und wissenschaftlich auszuwerten (Darstellung des Praxisprojekts) sowie den eigenen Lernprozess zusammenfassend würdigen zu können (Reflexion auf der Basis eines Lerntagebuchs).
- (2) Die wissenschaftliche Begleitung der Abschlussarbeiten erfolgt durch die Leiterin bzw. den Leiter des Universitätsstudiengangs, unterstützt durch die Mitglieder des Lehrkörpers.
- (3) Die Abschlussarbeit muss in elektronischer Form oder in der von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter festgelegten Form eingereicht werden. Ihr ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, in der bestätigt wird, dass die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis befolgt wurden.
- (4) Die Abschlussarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in einer Fremdsprache abgefasst werden.

§ 8 Prüfungsordnung

- (1) Ein Modul wird durch die positive Beurteilung seiner Lehrveranstaltungen abgeschlossen.
- (2) Die Leistungsbeurteilung der Pflichtmodule 1 bis 3 erfolgt in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen. Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden, wobei
 1. bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt;
 2. bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund von mindestens zwei schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.
- (3) In Pflichtmodul 1, lit. b. und c. sowie Pflichtmodul 6 lit. b. hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Die Leistungsbeurteilung in den Pflichtmodulen 4 und 5 erfolgt in Form mündlicher kommissioneller Modulprüfungen vor einem von der Leiterin bzw. dem Leiter des Universitätsstudiengangs zu bestimmenden Prüfungssenat, der aus mindestens drei Personen besteht.
- (5) Die Leistungsbeurteilung in Pflichtmodul 6 erfolgt durch die Leiterin bzw. den Leiter des Universitätsstudiengangs auf der Basis der von der Praxisbegleiterin bzw. dem Praxisbegleiter erstellten Bescheinigung sowie der positiven Beurteilung der Lehrveranstaltung gemäß lit. b. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

- (6) Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt durch die Leiterin bzw. den Leiter des Universitätsstudiengangs.
- (7) Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn des Semesters die Methode der Leistungsbeurteilung und die Beurteilungskriterien festzulegen und bekanntzugeben.

§ 9 Akademische Bezeichnung

Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätsstudiengangs „Pastoral“ wird nach der positiven Beurteilung aller vorgeschriebenen Prüfungen die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin für pastorale Arbeit“ bzw. „Akademischer Experte für pastorale Arbeit“ verliehen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt am ersten Tag des der Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Monats in Kraft und ist auf alle Studierende anzuwenden.

Für die Curriculum-Kommission:
ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Dr. Winfried Löffler

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer
